VERTRAGSBEDINGUNGEN · VERSION 1.7

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der gigativity UG (haftungsbeschränkt) für Softwareentwicklung, Automatisierung, KI-Anwendungen, Websites, Beratung und laufende Betreuung

Anbieter: gigativity UG (haftungsbeschränkt), Berlin	**Geltungsbereich:** Ausschließlich Unternehmer (§ 14 BGB)	**Stand:** 25.11.2026

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für alle Verträge der gigativity UG (haftungsbeschränkt), Berlin (im Folgenden „gigativity“), mit ihren Kunden über Softwareentwicklung, Prozessautomatisierung, KI-Anwendungen, Websites, Beratung, Wartung und Betrieb sowie damit verbundene Leistungen.

(2) Diese AGB gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden „Kunde“). Verträge mit Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB schließt gigativity nicht. Der Kunde bestätigt mit der Annahme des Angebots, den Vertrag in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zu schließen.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn gigativity ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder Leistungen in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos erbringt.

(4) Für die Bereitstellung und Nutzung des von gigativity betriebenen KI-Servers („KI-Abo“) gelten gesonderte Nutzungsbedingungen. Diese AGB gelten für das KI-Abo nur ergänzend, soweit die gesonderten Bedingungen keine abschließende Regelung treffen.

(5) Maßgeblich ist die Fassung dieser AGB, die zum Zeitpunkt der Annahme des jeweiligen Angebots gilt. Sie wird zusammen mit dem Angebot gespeichert. Eine Änderung dieser AGB für bestehende Verträge bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Kunden in Textform.

(6) Werktage im Sinne dieser AGB sind die Tage von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage in Berlin.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) gigativity stellt Angebote im Projektportal bereit oder übermittelt sie per Link. Ein Angebot ist bis zu dem darin genannten Datum verbindlich.

(2) Der Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde das Angebot im Projektportal annimmt, indem er seinen Namen eingibt oder eine Unterschrift zeichnet, die Geltung dieser AGB bestätigt und den Vorgang abschließt. Die Annahme umfasst das gesamte Angebot. gigativity speichert das angenommene Angebot und diese AGB unveränderlich mit Zeitstempel und stellt dem Kunden eine Zusammenfassung im Projektportal sowie per E-Mail als PDF zur Verfügung.

(3) Die für den Kunden handelnde Person versichert mit der Annahme, zum Abschluss des Vertrages für den Kunden bevollmächtigt zu sein.

(4) Ein Vertrag oder Nachtrag kommt zudem durch Bestätigung des Kunden in Textform (§ 126b BGB), insbesondere per E-Mail, zustande. Mündliche Absprachen, auch aus aufgezeichneten Gesprächen, fasst gigativity in Textform zusammen und stellt sie dem Kunden im Projektportal oder per E-Mail zur Bestätigung bereit, damit beide Parteien denselben Stand dokumentiert haben. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

§ 3 Leistungsumfang und Vertragscharakter

(1) Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus dem angenommenen Angebot mit seinen Phasen, Positionen und Leistungsbeschreibungen sowie aus bestätigten Nachträgen (§ 6).

(2) Soweit das Angebot nichts anderes bestimmt, erbringt gigativity Beratungs-, Konzeptions-, Schulungs- und Unterstützungsleistungen als Dienstleistungen im Sinne der §§ 611 ff. BGB. Soweit im Angebot die Erstellung und Übergabe abgrenzbarer Arbeitsergebnisse vereinbart ist (insbesondere Softwarekomponenten, Automatisierungs-Workflows, KI-Integrationen oder Websites), gelten für diese Arbeitsergebnisse die Regelungen zur Freigabe (§ 8) und zur Fehlerbehebung (§ 9). Ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg beim Kunden ist nicht geschuldet.

(3) Standardsoftware und Dienste Dritter (insbesondere ERP-, Ticket- und Branchensoftware, Cloud-, Hosting- und KI-Dienste) stellt der jeweilige Hersteller oder Anbieter zu seinen eigenen Bedingungen bereit. Sie sind nicht Leistungsgegenstand von gigativity, sofern das Angebot nichts anderes bestimmt. gigativity schuldet insoweit die fachgerechte Einrichtung, Anpassung und Anbindung.

(4) Soweit das Angebot nichts anderes bestimmt, beauftragt der Kunde mit der Annahme des Angebots alle darin beschriebenen Phasen verbindlich. Die Arbeiten an einer Phase beginnen erst, wenn die Schlussrechnung der vorangegangenen Phase vollständig bezahlt und eine fällige Anzahlung (§ 7) bei gigativity eingegangen ist. gigativity ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, früher zu beginnen.

(5) Nach Abschluss jeder Phase (§ 8) kann der Kunde die weitere Durchführung unterbrechen oder beenden, indem er dies vor Beginn der nächsten Phase in Textform mitteilt. Für die Beendigung gilt § 17 Absatz 2. Eine Unterbrechung hebt der Kunde in Textform auf; gigativity nennt ihm dann einen Starttermin nach ihren Kapazitäten. Dauert eine Unterbrechung länger als sechs Monate, kann jede Partei die noch nicht begonnenen Phasen in Textform beenden; § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(6) Zeigt eine abgeschlossene Phase, dass eine Folgephase nicht wie im Angebot beschrieben umsetzbar ist, teilt gigativity dies dem Kunden unter Angabe der Gründe in Textform mit und legt ein Nachtragsangebot (§ 6) vor. Nimmt der Kunde den Nachtrag nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang an, entfällt die betroffene Folgephase; § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(7) Leistungs- und Fertigstellungstermine sind nur verbindlich, wenn sie im Angebot oder in Textform ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Verzögert sich eine erforderliche Mitwirkung des Kunden (§ 4) oder der Eingang einer fälligen Anzahlung, verlängern sich vereinbarte Fristen um die Dauer der Verzögerung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.

(8) gigativity erbringt die Leistungen grundsätzlich im Wege der Fernwartung und Remote-Arbeit. Einsätze vor Ort beim Kunden erfolgen nur nach gesonderter Vereinbarung; Reisezeiten und Reisekosten werden nur berechnet, wenn das Angebot oder eine Vereinbarung in Textform dies vorsieht.

(9) gigativity ist berechtigt, fachkundige Unterauftragnehmer einzusetzen, und haftet für deren Leistungen wie für eigenes Handeln. Sofern Unterauftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Kunden erhalten, gilt § 14.

(10) Garantien übernimmt gigativity nur, wenn sie im Angebot oder in einer Vereinbarung in Textform ausdrücklich als „Garantie“ bezeichnet sind. Leistungsbeschreibungen, Aufwandsschätzungen, Termine und Angaben zu Verfügbarkeiten sind keine Garantien.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde benennt einen fachlich und organisatorisch entscheidungsbefugten Ansprechpartner.

(2) Der Kunde stellt alle für die Leistungserbringung erforderlichen Informationen, Zugänge, API-Schlüssel, Testdaten und Systemumgebungen rechtzeitig und unentgeltlich bereit. Rückmeldungen und Prüfungen erbringt der Kunde innerhalb angemessener Frist, spätestens innerhalb von fünf Werktagen nach Aufforderung, soweit diese AGB keine andere Frist bestimmen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, vor Beginn von Arbeiten durch gigativity an produktiven Systemen sowie regelmäßig während der Projektlaufzeit eigene, dem Stand der Technik entsprechende Datensicherungen durchzuführen, soweit nicht gigativity ausdrücklich mit der Datensicherung beauftragt ist. gigativity kündigt Eingriffe in produktive Systeme rechtzeitig an.

(4) Der Kunde gewährleistet, dass er über alle erforderlichen Rechte an den bereitgestellten Daten, Texten, Marken und Inhalten verfügt und deren Verarbeitung durch gigativity im Rahmen des Auftrags nicht gegen geltendes Recht verstößt.

(5) Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht rechtzeitig nach, kann gigativity den hierdurch entstehenden Mehraufwand zum vereinbarten Stundensatz abrechnen. gigativity informiert den Kunden darüber vorab in Textform. Dieser Mehraufwand wird nicht auf die Obergrenze oder den Festpreis der betroffenen Phase (§ 5) angerechnet.

§ 5 Vergütung, Festpreis, Stundenschätzung und Kostendach

(1) Die Vergütung ergibt sich aus dem angenommenen Angebot. Jede Position oder Phase wird entweder zu einem Festpreis (Absatz 2) oder nach Zeitaufwand (Absätze 3 bis 7) vergütet. Weist das Angebot für eine Position keinen Festpreis aus, gilt die Vergütung nach Zeitaufwand. Alle angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Ein Festpreis deckt die im Angebot beschriebene Leistung unabhängig vom tatsächlichen Zeitaufwand ab. Für Festpreispositionen führt gigativity keinen Stundennachweis. Leistungen, die über die Leistungsbeschreibung hinausgehen, werden nur aufgrund eines bestätigten Nachtrags (§ 6) vergütet.

(3) Bei Vergütung nach Zeitaufwand rechnet gigativity die tatsächlich geleistete Arbeitszeit zum vereinbarten Stundensatz ab. Die an einem Kalendertag für ein Projekt geleisteten Zeiten werden zusammengerechnet und auf volle 15 Minuten aufgerundet.

(4) Die im Angebot je Phase angegebenen Stunden stellen eine fachliche Aufwandsschätzung mit einer Unter- und einer Obergrenze dar. Die Schätzung beruht auf den bei Angebotserstellung bekannten Anforderungen. Wird die Untergrenze unterschritten, berechnet gigativity ausschließlich die tatsächlich geleisteten Stunden.

(5) Die Obergrenze einer Phase ist ein Kostendach im Sinne einer Budgetgrenze: Ohne bestätigten Nachtrag (§ 6) berechnet gigativity für die Phase keine Stunden über die Obergrenze hinaus und ist nicht verpflichtet, Leistungen über die Obergrenze hinaus zu erbringen. Die Obergrenze enthält keine Zusage, dass die für die Phase beschriebenen Ergebnisse innerhalb der Obergrenze vollständig fertiggestellt werden.

(6) Zeichnet sich ab, dass der erforderliche Aufwand die Obergrenze erreichen oder überschreiten wird, informiert gigativity den Kunden unverzüglich in Textform unter Angabe der Gründe, des erreichten Arbeitsstands und des voraussichtlichen Mehrbedarfs, und zwar so rechtzeitig, dass der Kunde vor Erreichen der Obergrenze über einen Nachtrag entscheiden kann. Bestätigt der Kunde bis zum Erreichen der Obergrenze keinen Nachtrag, endet die Phase mit Erreichen der Obergrenze. gigativity übergibt dann den bis dahin erzielten Arbeitsstand zusammen mit einer Beschreibung der fertiggestellten Teile und der offenen Punkte. Die §§ 8 und 9 gelten für die fertiggestellten Teile; für die offenen Punkte schuldet gigativity ohne Nachtrag keine weitere Leistung. Mit Bezahlung der Phase erhält der Kunde die Nutzungsrechte nach § 11 an dem übergebenen Arbeitsstand.

(7) gigativity führt für Leistungen nach Zeitaufwand einen Stundennachweis im Projektportal, den der Kunde jederzeit einsehen kann. Der Kunde prüft die abgerechneten Stunden und teilt Einwendungen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung in Textform mit, damit sie zeitnah geklärt werden können. Einwendungen gegen einzelne Einträge berechtigen nicht dazu, den unstreitigen Teil der Rechnung zurückzuhalten.

(8) Kosten für Drittanbieterdienste (insbesondere Softwarelizenzen, Cloud-Hosting, API-Gebühren oder Token-Verbräuche externer KI-Modelle) trägt der Kunde, sofern sie im Angebot ausgewiesen oder vorher in Textform freigegeben wurden. Sie werden entweder direkt zwischen dem Drittanbieter und dem Kunden abgerechnet oder von gigativity ohne Aufschlag weiterberechnet.

§ 6 Änderungen und Nachträge

(1) Wünscht der Kunde Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs oder zeichnet sich gemäß § 5 Absatz 6 zusätzlicher Aufwand ab, unterbreitet gigativity ein Nachtragsangebot unter Angabe des angepassten Umfangs und der zusätzlichen Vergütung (Festpreis oder Stundenschätzung).

(2) Ein Nachtrag wird verbindlich, sobald der Kunde ihn im Projektportal oder in Textform bestätigt. Bis zur Bestätigung arbeitet gigativity auf Basis des bisherigen Leistungsumfangs weiter oder unterbricht die betroffene Phase, sofern eine sinnvolle Fortführung ohne die Entscheidung nicht möglich ist.

§ 7 Anzahlung, Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

(1) Beträgt die Obergrenze oder der Festpreis einer Phase mindestens 4.000,00 € netto, wird eine Anzahlung in Höhe von 30 % dieses Betrags fällig, sofern im Angebot nichts Abweichendes vereinbart ist. Für die erste solche Phase stellt gigativity die Anzahlung mit Vertragsschluss in Rechnung, für jede weitere Phase vor deren Beginn. gigativity nimmt die Arbeiten der jeweiligen Phase erst nach Zahlungseingang auf.

(2) Geleistete Anzahlungen werden mit der Schlussrechnung der jeweiligen Phase verrechnet. Unterschreitet der tatsächliche Abrechnungsbetrag die geleistete Anzahlung, erstattet gigativity den Differenzbetrag innerhalb von 14 Tagen.

(3) gigativity stellt nach Abschluss jeder Phase eine Schlussrechnung und ist berechtigt, während laufender Phasen höchstens einmal im Monat Abschlagsrechnungen zu stellen, bei Vergütung nach Zeitaufwand über die bis dahin geleisteten Stunden, bei Festpreisen entsprechend dem erreichten Leistungsstand. Anzahlung und Abschlagszahlungen übersteigen zusammen nicht die Obergrenze oder den Festpreis der Phase. Rechnungen werden elektronisch versendet, soweit gesetzlich vorgeschrieben oder vom Kunden gewünscht als strukturierte E-Rechnung im gesetzlich vorgesehenen Format.

(4) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Zugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (§§ 286, 288 BGB).

(5) Befindet sich der Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug, darf gigativity nach Mahnung und fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist weitere Leistungen bis zum vollständigen Ausgleich zurückhalten.

(6) Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder aus demselben Vertragsverhältnis stammenden Gegenforderungen zulässig.

§ 8 Abschluss und Freigabe einer Phase

(1) Nach Fertigstellung einer Phase stellt gigativity dem Kunden die erzielten Ergebnisse in einem Übergabetermin vor und stellt sie zur Prüfung bereit. Der Kunde erklärt im Termin die Freigabe (Abnahme), auch mündlich, oder verweigert sie unter Angabe mindestens eines Fehlers im Sinne von § 9 Absatz 1 in nachvollziehbarer Form. gigativity hält eine im Termin erklärte Freigabe mit ihrem Datum im Übergabeprotokoll nach Absatz 5 fest.

(2) Erklärt der Kunde im Termin nicht die Freigabe, übermittelt gigativity ihm danach ein Fehlerprotokoll in Textform, das die vorgestellten Ergebnisse und die genannten Fehler festhält. Verzichtet der Kunde auf den Übergabetermin oder kommt aus Gründen, die nicht bei gigativity liegen, innerhalb von 10 Werktagen nach dem ersten Terminvorschlag von gigativity kein Termin zustande, übermittelt gigativity stattdessen eine Fertigmeldung in Textform nebst Beschreibung der erzielten Ergebnisse. Der Kunde prüft die Ergebnisse innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang des Fehlerprotokolls oder der Fertigmeldung und erklärt die Freigabe oder verweigert sie unter Angabe mindestens eines Fehlers im Sinne von § 9 Absatz 1 in nachvollziehbarer Form. Diese Frist geht der Frist nach § 4 Absatz 2 vor.

(3) Die Phase gilt als freigegeben, wenn der Kunde die Freigabe nicht innerhalb der Frist nach Absatz 2 unter Angabe mindestens eines Fehlers verweigert. Sie gilt außerdem als freigegeben, wenn der Kunde die Arbeitsergebnisse nach dem Übergabetermin oder nach Zugang der Fertigmeldung über reine Testzwecke hinaus produktiv einsetzt und nicht innerhalb von fünf Werktagen nach Beginn des produktiven Einsatzes mindestens einen Fehler meldet oder sich die Freigabe ausdrücklich vorbehält. gigativity weist den Kunden im Fehlerprotokoll und in der Fertigmeldung ausdrücklich auf diese Rechtsfolgen hin.

(4) Unwesentliche Fehler berechtigen nicht zur Verweigerung der Freigabe, sondern werden im Rahmen der Fehlerbehebung (§ 9) beseitigt. Verweigert der Kunde die Freigabe allein wegen unwesentlicher Fehler, wird die Vergütung der Phase gleichwohl fällig.

(5) Mit der Freigabe, auch nach Absatz 3, gilt die Phase als abgeschlossen. gigativity stellt dann die Schlussrechnung (§ 7 Absatz 3) und übermittelt mit ihr ein Übergabeprotokoll in Textform, das die übergebenen Ergebnisse sowie Art und Datum der Freigabe festhält. Phasen, die ausschließlich Dienstleistungen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 enthalten, sind mit Erbringung der Leistung abgeschlossen; eine Freigabe und ein Übergabeprotokoll entfallen insoweit.

§ 9 Fehlerbehebung (Mängelgewährleistung)

(1) Ein Fehler liegt vor, wenn ein Arbeitsergebnis von der vereinbarten Leistungsbeschreibung abweicht oder in der vereinbarten Systemumgebung nicht vertragsgemäß funktioniert. Maßgeblich ist der Zustand bei der Freigabe.

(2) Fehler, die der Kunde über die Meldefunktion im Projektportal oder in Textform anzeigt, behebt gigativity in angemessener Frist unentgeltlich durch Nachbesserung. Der Kunde beschreibt in der Fehlermeldung die Umstände des Auftretens, die Eingabeschritte sowie das erwartete und das tatsächliche Ergebnis, soweit ihm das möglich ist. Die Verjährung richtet sich nach § 12 Absatz 6.

(3) Schlägt die Nachbesserung fehl, wovon in der Regel nach dem zweiten erfolglosen Versuch auszugehen ist, nimmt gigativity sie nicht innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist vor, verweigert gigativity sie unberechtigt oder ist sie dem Kunden unzumutbar, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften die Vergütung der betroffenen Phase mindern oder, bei nicht nur unerheblichen Fehlern, vom Vertrag über diese Phase zurücktreten. Auf andere Phasen erstreckt sich der Rücktritt nur, soweit der Kunde an ihnen infolge des Fehlers kein Interesse mehr hat.

(4) Kein Fehler liegt vor, soweit eine Störung nach der Freigabe darauf beruht, dass der Kunde oder Dritte Systeme oder Code geändert haben, dass Schnittstellen oder Dienste Dritter geändert, aktualisiert oder abgeschaltet wurden, dass die Arbeitsergebnisse fehlerhaft bedient oder außerhalb der vereinbarten Systemumgebung betrieben wurden oder dass sich KI-Modelle im Sinne von § 10 Absatz 2 und 5 verhalten oder verändert haben. Vereinbarte laufende Leistungen (§ 16) bleiben unberührt. Ergibt eine Prüfung durch gigativity, dass kein Fehler vorliegt, kann gigativity den Prüfaufwand sowie nach vorherigem Hinweis an den Kunden den Behebungsaufwand zum vereinbarten Stundensatz berechnen, sofern der Kunde bei gehöriger Sorgfalt hätte erkennen können, dass kein Fehler vorliegt.

(5) Schadensersatzansprüche wegen Fehlern richten sich ausschließlich nach § 12.

§ 10 Einsatz von Künstlicher Intelligenz und Pflichten nach der EU-KI-Verordnung

(1) gigativity setzt bei der Entwicklung sowie innerhalb der erstellten Lösungen KI-Modelle ein. Hierbei kommen sowohl Dienste externer Anbieter als auch Modelle auf eigenen Servern von gigativity zum Einsatz.

(2) KI-Modelle arbeiten probabilistisch. Ihre Ausgaben können unvollständig, ungenau oder fehlerhaft sein und bei identischen Eingaben variieren. gigativity schuldet die fachgerechte technische Integration und Konfiguration der KI-Systeme, nicht jedoch die inhaltliche Richtigkeit einzelner KI-Ausgaben.

(3) Aktionen mit Außenwirkung, insbesondere den Versand von Nachrichten oder Dokumenten an Dritte, richtet gigativity im Freigabemodus ein: Sie werden erst ausgeführt, nachdem eine vom Kunden benannte Person die KI-Ausgabe geprüft und freigegeben hat. Interne Aktionen, insbesondere das Erkennen, Sortieren, Zuordnen und Ablegen von Vorgängen sowie das Anlegen von Entwürfen und Datensätzen in den Systemen des Kunden, laufen im vereinbarten Umfang automatisch. Welche Funktionen automatisch laufen, ergibt sich aus dem Angebot.

(4) Einen automatischen Betrieb von Aktionen mit Außenwirkung aktiviert gigativity je Funktion nur auf ausdrückliche Entscheidung des Kunden in Textform. Der automatische Betrieb erfolgt auf Risiko des Kunden: Der Kunde trägt die Folgen inhaltlich fehlerhafter KI-Ausgaben, die ohne Freigabe ausgeführt werden. gigativity haftet insoweit nur für Schäden, die auf einer Pflichtverletzung von gigativity beruhen;

hierfür gilt § 12. Im automatischen Betrieb überwacht der Kunde die Ergebnisse durch regelmäßige, dem Risiko angemessene Stichproben und meldet Auffälligkeiten unverzüglich. Der Kunde kann jederzeit die Rückkehr in den Freigabemodus verlangen; soweit er die Umstellung nicht selbst vornehmen kann, setzt gigativity sie unverzüglich während der üblichen Geschäftszeiten (§ 16 Absatz 2) um. Für Entscheidungen, die der Kunde auf KI-Ausgaben stützt, bleibt der Kunde verantwortlich.

(5) Externe KI-Anbieter ändern, aktualisieren oder beenden ihre Modelle regelmäßig. Anpassungen an den Arbeitsergebnissen, die nach der Freigabe aufgrund solcher Änderungen von Drittanbietern erforderlich werden, stellen keinen Fehler im Sinne von § 9 dar. gigativity nimmt sie vor, soweit das Angebot sie als laufende Leistung (§ 16) umfasst, und im Übrigen auf Wunsch des Kunden gegen Vergütung nach Aufwand.

(6) Soweit gigativity ein KI-System im Sinne der Verordnung (EU) 2024/1689 in ihrer jeweils geltenden Fassung (im Folgenden „KI-Verordnung“) entwickelt und dem Kunden unter eigenem Namen bereitstellt, erfüllt gigativity die Pflichten, die die KI-Verordnung dem Anbieter zuweist. Insbesondere richtet gigativity KI-Systeme, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, so ein, dass diese Personen über die Interaktion mit einem KI-System informiert werden (Art. 50 KI-Verordnung).

(7) Der Kunde setzt die KI-Lösung in eigener Verantwortung ein und ist als Betreiber dafür verantwortlich, die ihn treffenden Pflichten der KI-Verordnung einzuhalten. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur KI-Kompetenz seines Personals (Art. 4 KI-Verordnung) sowie die Transparenz- und Kennzeichnungspflichten des Betreibers (Art. 50 KI-Verordnung). Der Kunde entfernt oder unterdrückt von gigativity eingerichtete Hinweise und Kennzeichnungen nicht. Der Einsatz der Lösungen für verbotene KI-Praktiken (Art. 5 KI-Verordnung) ist untersagt; ein Einsatz als Hochrisiko-KI-System (Art. 6 KI-Verordnung) ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung in Textform zulässig.

(8) gigativity übermittelt Kundendaten nur im Rahmen des geschlossenen Vertrags zur Auftragsverarbeitung (§ 14) an externe KI-Anbieter und setzt für die Verarbeitung von Kundendaten ausschließlich Dienste und Tarife ein, deren Vertragsbedingungen eine Verwendung dieser Daten zum Training von KI-Modellen ausschließen.

§ 11 Nutzungsrechte und wiederverwendbare Bausteine

(1) Mit vollständiger Bezahlung der Vergütung für eine Phase räumt gigativity dem Kunden an den individuell für ihn erstellten Arbeitsergebnissen (insbesondere kundenspezifische Workflows, Konfigurationen, Prompts und individueller Programmcode) ein einfaches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für eigene Geschäftszwecke sowie für Zwecke verbundener Unternehmen im Sinne von § 15 AktG ein. Das Recht umfasst die Vervielfältigung, Bearbeitung und Weiterentwicklung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte. Eine Weitergabe, Unterlizenzierung oder Vermarktung an sonstige Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung von gigativity in Textform. Ohne Zustimmung zulässig ist die Übertragung auf einen Rechtsnachfolger, der den Geschäftsbetrieb oder den betroffenen Betriebsteil des Kunden übernimmt; der Kunde teilt gigativity die Übertragung in Textform mit. Auf Verlangen übergibt gigativity den Quellcode der individuell erstellten Arbeitsergebnisse.

(2) Vorbestehende oder im Rahmen der Entwicklung allgemein nutzbar geschaffene Software-Bausteine, Frameworks, Bibliotheken, Konnektoren, Vorlagen, Methoden sowie allgemeines Erfahrungswissen von gigativity verbleiben im ausschließlichen Eigentum und Rechtebestand von gigativity, auch wenn sie im Zuge des Projekts weiterentwickelt oder erweitert wurden. gigativity ist uneingeschränkt berechtigt, diese allgemeinen Bausteine für andere Kunden zu nutzen, anzupassen und zu vermarkten. Der Kunde

erhält an diesen Bausteinen ein einfaches, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht in dem Umfang, der für Betrieb, Wartung und Anpassung seiner Arbeitsergebnisse nach Absatz 1 erforderlich ist. Dieses Recht ist nur zusammen mit den Arbeitsergebnissen nach Absatz 1 übertragbar. Auf Anfrage teilt gigativity dem Kunden mit, welche wesentlichen Bestandteile seiner Lösung allgemeine Bausteine sind. Vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, spezifische Prompts und Daten des Kunden werden hierbei niemals verwendet oder offengelegt.

(3) Für enthaltene Open-Source-Software und Komponenten Dritter gelten vorrangig deren jeweilige Lizenzbedingungen. gigativity teilt dem Kunden die eingesetzten Drittkomponenten auf Anfrage mit.

(4) Soweit an Arbeitsergebnissen aufgrund der Erstellung mittels KI kein Urheberrecht oder anderes Schutzrecht entsteht, gestattet gigativity dem Kunden die Nutzung im Umfang von Absatz 1. Eine Exklusivität an rein KI-generierten Code- oder Textteilen ist ausgeschlossen.

(5) Bis zur Freigabe ist dem Kunden die Nutzung der Arbeitsergebnisse ausschließlich zu Test- und Prüfzwecken gestattet; setzt er sie vorher produktiv ein, gilt § 8 Absatz 3. Nach der Freigabe darf der Kunde die Arbeitsergebnisse vorläufig produktiv nutzen. Diese Gestattung endet, wenn der Kunde mit der Zahlung der Schlussrechnung in Verzug gerät. Das Nutzungsrecht nach Absatz 1 entsteht erst mit vollständiger Zahlung.

§ 12 Haftung und Verjährung

(1) gigativity haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes, im Umfang einer ausdrücklich übernommenen Garantie sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf, ist die Haftung von gigativity auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf 500.000,00 € je Schadensfall. Mehrere Schäden des Kunden, die auf derselben Ursache beruhen, gelten als ein Schadensfall.

(3) Im Übrigen ist eine Haftung von gigativity bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

(4) Bei einem durch gigativity leicht fahrlässig verursachten Datenverlust haftet gigativity im Rahmen von Absatz 2 nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Datensicherung durch den Kunden (§ 4 Absatz 3) für die Wiederherstellung der Daten erforderlich gewesen wäre. Das gilt nicht, soweit gigativity ausdrücklich mit der Datensicherung beauftragt ist.

(5) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden und Unterauftragnehmer von gigativity.

(6) Ansprüche des Kunden wegen Fehlern (§ 9) verjähren in 12 Monaten ab Freigabe der Phase. Sonstige Ansprüche des Kunden auf Schadens- oder Aufwendungsersatz wegen Pflichtverletzungen verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Beides gilt nicht in den Fällen des Absatzes 1.

(7) Der Kunde zeigt gigativity Schäden, für die er gigativity verantwortlich hält, unverzüglich nach Kenntnis in Textform an und gibt gigativity Gelegenheit, Ursache und Umfang zu prüfen und an der Begrenzung des Schadens mitzuwirken. § 254 BGB bleibt unberührt.

§ 13 Vertraulichkeit

(1) Beide Parteien verpflichten sich, alle ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit zugänglich werdenden vertraulichen Informationen und Geschäftsgeheimnisse der jeweils anderen Partei streng vertraulich zu behandeln und ausschließlich zur Durchführung des Vertrages zu verwenden.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung bekannt werden, der empfangenden Partei bereits vorab rechtmäßig bekannt waren, ihr von einem berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden oder aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen.

(3) Die Vertraulichkeitspflicht besteht für drei Jahre nach Beendigung des Vertrages fort. Für Zugangsdaten, Quellcode und Geschäftsgeheimnisse gilt sie darüber hinaus, solange diese nicht allgemein bekannt sind. Die gesetzlichen Pflichten nach dem Geschäftsgeheimnisgesetz (GeschGehG) bleiben unberührt.

§ 14 Datenschutz und Gesprächsaufzeichnung

(1) Soweit gigativity im Rahmen der Leistungserbringung personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, schließen die Parteien vor Beginn der Verarbeitung einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO ab. Dieser geht den vorliegenden AGB im Falle von Widersprüchen im Bereich des Datenschutzes vor.

(2) gigativity zeichnet Telefon- oder Videokonferenzen nur dann auf, wenn sämtliche Teilnehmenden vor Beginn der Aufzeichnung ausdrücklich eingewilligt haben. Die Aufzeichnung dient ausschließlich der Erstellung eines Transkripts und Gesprächsprotokolls zur Projektdokumentation und wird hierfür automatisiert mittels KI-Diensten verarbeitet. Audiodateien werden unverzüglich nach Erstellung und Prüfung des Transkripts, spätestens jedoch nach 30 Tagen, gelöscht. Rohtranskripte löscht gigativity spätestens zwölf Monate nach dem Gespräch, es sei denn, sie werden zur Klärung eines konkret geltend gemachten Anspruchs benötigt. Geprüfte Gesprächsprotokolle sind Teil der Projektdokumentation; gigativity löscht sie, sobald die Verjährungsfristen für Ansprüche aus dem Vertrag abgelaufen sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten mehr bestehen.

§ 15 Referenznennung

(1) gigativity darf den Kunden nur nach dessen vorheriger Zustimmung in Textform unter Verwendung von Firmennamen und Logo als Referenzkunde auf der Website sowie in Präsentationen nennen.

(2) Der Kunde kann diese Zustimmung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widerrufen.

§ 16 Laufende Leistungen (Wartung und Betrieb)

(1) Dieser Paragraf gilt, soweit das Angebot wiederkehrende Leistungen gegen eine monatliche Vergütung enthält, insbesondere Wartung, Betrieb und Überwachung von Systemen (im Folgenden „laufende Leistungen“). Der Umfang ergibt sich aus dem Angebot.

(2) gigativity erbringt laufende Leistungen mit der Sorgfalt eines fachkundigen IT-Dienstleisters. Eine bestimmte Verfügbarkeit, Reaktionszeit oder Wiederherstellungszeit ist nur geschuldet, wenn das Angebot sie ausdrücklich nennt. Ohne eine solche Angabe bearbeitet gigativity Störungsmeldungen in

angemessener Frist während der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 9 bis 17 Uhr, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Berlin).

(3) gigativity stellt selbst keine Hosting-Infrastruktur bereit. Auf Wunsch unterstützt gigativity den Kunden bei der Auswahl eines Hosting-Anbieters und richtet dort ein Konto im Namen des Kunden ein. Anbieter und Tarif gibt der Kunde im Angebot oder in Textform frei. Der Kunde bevollmächtigt gigativity, hierfür in seinem Namen die Vertragsbedingungen des Anbieters einschließlich einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung anzunehmen und das Konto zu verwalten, soweit das für die vereinbarten Leistungen erforderlich ist. Kostenpflichtige Erweiterungen bucht gigativity nur nach Freigabe des Kunden in Textform. Vertragspartner des Anbieters ist ausschließlich der Kunde; er ist Kontoinhaber und trägt die Entgelte des Anbieters. Für die Verfügbarkeit und die Leistungen des Anbieters steht gigativity nicht ein. Die von gigativity nach dem Angebot übernommenen eigenen Leistungen bleiben unberührt.

(4) Datensicherungen gehören nur dann zu den laufenden Leistungen, wenn das Angebot sie ausdrücklich nennt. Andernfalls gilt § 4 Absatz 3.

(5) Die Vergütung für laufende Leistungen wird monatlich im Voraus berechnet. Leistungen, die über den im Angebot beschriebenen Umfang hinausgehen, vergütet der Kunde nach vorheriger Freigabe in Textform zum vereinbarten Stundensatz.

(6) Laufende Leistungen werden auf unbestimmte Zeit vereinbart. Jede Partei kann sie mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform kündigen, sofern das Angebot keine andere Laufzeit oder Frist bestimmt.

(7) Preisänderungen für laufende Leistungen bietet gigativity dem Kunden mit einer Frist von mindestens sechs Wochen in Textform an. Stimmt der Kunde nicht zu, gelten die bisherigen Preise fort, bis eine Partei nach Absatz 6 kündigt.

(8) Bei Beendigung der laufenden Leistungen übergibt gigativity dem Kunden auf Verlangen spätestens zum Vertragsende die Zugangsdaten zu den Systemen und Konten des Kunden und innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsende die für den Weiterbetrieb erforderlichen Konfigurationen und Daten des Kunden in einem gängigen Format. Weitergehende Unterstützung, insbesondere bei einer Migration, wird nach Aufwand vergütet.

§ 17 Laufzeit und Kündigung

(1) Der Vertrag über Projektleistungen endet mit Abschluss und vollständiger Abwicklung aller beauftragten Phasen, soweit diese nicht nach § 3 Absatz 5 oder 6 oder nach diesem Paragrafen vorher beendet wurden oder entfallen sind. Für laufende Leistungen gilt § 16.

(2) Der Kunde kann noch nicht begonnene Phasen jederzeit in Textform kündigen. Für diese Phasen fallen keine Kosten an; eine bereits geleistete Anzahlung wird erstattet. Ausgenommen sind Drittanbieterkosten (§ 5 Absatz 8), die der Kunde für diese Phasen bereits freigegeben hat und die unvermeidbar angefallen sind; diese trägt der Kunde.

(3) Der Kunde kann auch begonnene Phasen jederzeit in Textform kündigen. In diesem Fall vergütet er die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Leistungen, bei Vergütung nach Zeitaufwand die geleisteten Stunden, bei Festpreisen den dem erreichten Leistungsstand entsprechenden Teil des Festpreises, sowie die bis dahin unvermeidbar angefallenen Drittanbieterkosten (§ 5 Absatz 8), soweit sie nicht bereits im Festpreis enthalten sind. Kündigt der Kunde eine begonnene Phase ohne wichtigen Grund,

bleiben weitergehende gesetzliche Ansprüche von gigativity, insbesondere nach § 648 Satz 2 und 3 BGB, unberührt.

(4) gigativity führt die beauftragten Phasen im Rahmen der Obergrenze oder des Festpreises durch und zu Ende, sofern kein wichtiger Grund zur Kündigung vorliegt und die Phase nicht nach § 3 Absatz 5 oder 6 oder nach Absatz 2 entfällt.

(5) Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund für gigativity liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Mahnung und angemessener Nachfrist mit einem nicht nur unerheblichen Teil einer fälligen Zahlung in Verzug bleibt oder eine für die Leistung erforderliche Mitwirkung (§ 4) trotz angemessener Nachfrist nicht erbringt.

(6) Endet der Vertrag vorzeitig, übergibt gigativity dem Kunden den bis dahin erzielten Arbeitsstand, sobald die bis zur Beendigung angefallene Vergütung bezahlt ist. Mit dieser Zahlung erhält der Kunde die Nutzungsrechte nach § 11 an dem übergebenen Arbeitsstand. Geleistete Anzahlungen werden verrechnet und ein etwaiger Überschuss erstattet. Nutzungsrechte an bereits vollständig bezahlten Phasen bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Berlin. gigativity bleibt berechtigt, den Kunden auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Kündigungen, Fristsetzungen, Fehlermeldungen und Freigaben nach diesen AGB bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Elektronische Bestätigungen und Freigaben über das Projektportal von gigativity wahren die Textform. Eine im Übergabetermin erklärte Freigabe (§ 8 Absatz 1) ist auch mündlich wirksam. Der Vorrang individueller Vertragsabreden (§ 305b BGB) bleibt unberührt.

(4) In Datenschutzfragen geht der Vertrag über die Auftragsverarbeitung allen anderen Vertragsbestandteilen vor (§ 14 Absatz 1). Im Übrigen gilt bei Widersprüchen folgende Rangfolge: (1) das angenommene Angebot samt bestätigten Nachträgen, (2) diese AGB.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

---

gigativity UG (haftungsbeschränkt) · Berlin · Stand: 25.11.2026